



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT	Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 57-5150
FAX	+49 (0)30 18 57-85150
BEARBEITET VON	Fr. Bunzel
E-MAIL	Claudia.Bunzel@bmbf.bund.de
HOME PAGE	www.bmbf.de
DATUM	Berlin, 11.08.2020
GZ	42531-1-Corona (Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Bezug auf die Förderung von Auslandsaufenthalten

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie kam es zu zahlreichen Fragestellungen im Vollzug der Auslandsförderung im BAföG, die mit Erlassen vom 12. März, 24. März und 1. April 2020 durch BMBF für das Sommersemester 2020 beantwortet wurden.

Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch längere Zeit anhalten werden, jedenfalls aber für die Zeit des Wintersemesters 2020/21 bestehen bleiben. Aus diesem Grund ersetzen die nachfolgenden Vollzugsvorgaben die bisherigen in den o. g. Erlassen zum Auslandsförderrecht getroffenen Regelungen.

I. Für die Bewilligung von Auslandsförderungsanträgen, deren Bewilligungszeitraum während des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 beginnt, gelten ab sofort die nachfolgenden Vollzugsvorgaben:

1. Förderung von Online-Kursen

- a. Die Förderung eines Auslandsaufenthaltes setzt grundsätzlich weiterhin die tatsächliche Anwesenheit im Zielland voraus. Um der ausbildungsförderungsrechtlichen Zielsetzung der Förderung internationaler Mobilität auch während der derzeit coronabedingten Unkalkulierbarkeit der tatsächlichen Aus- und Rückreisemöglichkeiten und dem Fortbestand der im Ausland angebotenen Präsenzausbildungen weiterhin gerecht werden zu können, ist es aber notwendig, vorübergehend Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen. Von dem Erfordernis vor Ort zu sein wird deshalb abgesehen, so lange aufgrund der Corona-Pandemie eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA) für das Zielland besteht und / oder wenn die Einreise ins Zielland nicht möglich ist (im Folgenden „Reisebeschränkung“ genannt). Außerdem wird von dem Erfordernis vor Ort zu sein abgesehen, wenn die Ausbildungsstätte im Zielland aufgrund der Corona-Pandemie die gewählte Ausbildung vorübergehend ausschließlich

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

komplett online anbietet. In diesen Fällen ist ausnahmsweise auch von Deutschland aus die Teilnahme an einem Online-Kurs nach den Regelungen des Auslands-BAföG förderungsfähig. Das Online-Angebot muss dazu aber als Ersatz für die ohne Pandemie sonst angebotene Präsenz-Ausbildung konzipiert sein. Werden die Ausbildungsinhalte nicht vollständig online angeboten, ist der geplante Auslandsaufenthalt nur als Präsenzausbildung im Zielstaat förderungsfähig.

- b. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Ort des Aufenthaltes der Auszubildenden. Es werden nur die Zuschläge für Zusatzausgaben gezahlt, die tatsächlich anfallen. Bei einem Studium, das online aus Deutschland wahrgenommen wird, werden bspw. der Bedarf der Inlandsförderung berücksichtigt und ggf. die Studiengebühren übernommen (wie bisher einmalig max. 4600 Euro). Die Zuschläge für den Kaufkraftausgleich bei Zielstaaten außerhalb der EU, die Auslandsrankenversicherung und die Reisekostenpauschale werden nicht berücksichtigt. Sie werden erst berücksichtigt, wenn Studierende tatsächlich ins Ausland ausreisen und die entstandenen Kosten sofern erforderlich nachweisen. Kehren Studierende vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach Deutschland zurück, ergeht ein Änderungsbescheid und die nicht mehr notwendigen Auslandszuschläge (Kaufkraftausgleich und Auslandsrankenversicherung) entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten für Auslandsaufenthalte neben dem Inlandsbedarfssatz weiterhin lediglich den Reisekostenzuschlag nach § 12 Absatz 4 BAföG.
- c. Von den Online-Kursen, die coronabedingt vorübergehend durch die Umstellung von Präsenz- auf Online-Betrieb entstanden sind, sind die kompletten Fernstudiengänge abzugrenzen. Diese sind weiterhin nur nach den bisherigen Regelungen (vgl. OBLBAfö-Protokoll vom 25./26.11.2014, TOP 4) förderungsfähig. Differenzierungsmerkmal ist die von vorne herein konzeptionelle Ausrichtung als Fernstudiengang und damit verbunden also die Frage, ob ein dauerhafter Präsenzbetrieb an einer Ausbildungsstätte auch ohne die pandemische Ausnahmesituation nicht beabsichtigt ist.
- d. Im Zuge der Antragsbearbeitung zur Auslandsförderung ist das Vorliegen von Reisebeschränkungen auf Grundlage der Informationen des AA zu erheben. Für den Fall des ersatzweisen Online-Angebots ist von den Auszubildenden eine Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte anzufordern, dass die gewählten Ausbildungsinhalte vollständig online angeboten werden. Die Auszubildenden haben zu erklären, ob sie bei Nichtvorliegen von Reisebeschränkungen und einem ausschließlichen, das Präsenz-Angebot ersetzenden Online-Angebot beabsichtigen, die Ausbildung aus Deutschland heraus oder im Zielland selbst wahrzunehmen. Solange nicht im Einzelfall ein konkreter Anlass zu Zweifeln besteht, darf unterstellt werden, dass die Auszubildenden im ureigenen Interesse ihre Ausbildung tatsächlich online wahrnehmen.

Können Auszubildende keine Bestätigung der ausländischen Hochschule erbringen, dass die Ausbildungsinhalte vollständig online angeboten werden, ist der geplante Auslandsaufenthalt nur als Präsenzausbildung im Zielstaat förderungsfähig.

Entscheidender Zeitpunkt für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der Bewilligung.

- e. Sobald keine Reisebeschränkungen mehr bestehen und Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten werden, müssen die Auszubildenden ins Zielland reisen, um weiter gefördert werden zu können. Um organisatorische Vorkehrungen (Flugbuchungen, Wohnungssuche etc.) treffen zu können, kann die Auslandsausbildung für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Monaten weiter aus Deutschland online betrieben werden, ohne dass es zum Verlust des Förderanspruchs kommt. Haben Auszubildende zwei Monate nach einer wieder möglich gewordenen Präsenzausbildung die Ausbildung nicht im Zielland aufgenommen, gilt die Ausbildung als unterbrochen, mit der Folge, dass die Ausbildungsförderung eingestellt wird.

Die Auszubildenden sind darüber zu belehren, dass sie die Obliegenheit haben, die Umstellung von einem Online-Angebot auf ein Präsenz-Angebot nachzuhalten. Außerdem sind sie darüber zu belehren, dass sie eine Umstellung der Ausbildung von Online-Angebot auf Präsenz-Angebot dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen und bei einer solchen Umstellung und Wegfall der Reisebeschränkungen innerhalb von zwei Monaten ab Wegfall der Reisebeschränkung ins Zielland zu reisen und ihre Ausbildung vor Ort aufzunehmen haben. Die Belehrung ist den Auszubildenden gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Dies ermöglicht im Falle der Nichtausreise eine spätere Änderung des Bewilligungsbescheids nach § 53 Satz 1 Nummer 2 BAföG.

- f. Fällt die Reisebeschränkung erst kurz vor Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ) weg und werden die Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten, gilt folgendes:

Ist der verbleibende Zeitraum nach Abzug der in Buchstabe e genannten Vorbereitungszeit kürzer als zwei Monate, darf die Ausbildung – auch wenn schon wieder Präsenzveranstaltungen an der ausländischen Bildungsstätte angeboten werden – weiter online aus Deutschland beendet werden, eine Reise ins Zielland ist nicht mehr erforderlich.

Liegt das Zielland innerhalb der EU oder der Schweiz, dürfen Auszubildende jedoch auf eigenen Wunsch zur Fortsetzung der Ausbildung auch noch bis zum Ende des BWZ ins Zielland reisen. In diesem Fall wird der Reisekostenzuschlag gewährt.

Liegt das Zielland dagegen in einem Drittstaat, kann der Reisekostenzuschlag wegen des haushaltsrechtlichen Erfordernisses der sparsamen Mittelbewirtschaftung grundsätzlich nicht mehr gewährt werden, wenn der verbleibende Zeitraum des BWZ kürzer als zwei Monate ist. Er kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn eine Präsenz für den erfolgreichen Abschluss des ausländischen Ausbildungsabschnittes zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei Durchführung der Abschlussprüfung als reine Präsenzveranstaltung).

2. Coronabedingte vorzeitige Beendigung des Auslandsaufenthaltes (Auszubildende befinden sich im Ausland und kehren vorzeitig zurück)
- a. Sind Auszubildende bereits im Ausland und kommt es während des Aufenthalts im Zielland zu einer Reisebeschränkung und / oder Ausreiseverpflichtung, so können sie förderungsunschädlich nach Deutschland zurückkehren. Die Auslandsförderung wird in Deutschland für die Dauer des BWZ mit Ausnahme des Auslandszuschlags und des Auslandskrankenversicherungszuschlags weiter

gewährt. Die Auslandsförderung ist allerdings, sofern die ausländische Ausbildungsstätte Online-Kurse anbietet, an die Bedingung der Teilnahme an den Online-Kursen geknüpft. Wird das Online-Angebot nicht wahrgenommen, gilt die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt als unterbrochen und die Förderung wird eingestellt.

- b. Ist eine Fortführung der Ausbildung aus Deutschland mangels Online-Kursen nicht möglich, wird gleichwohl bis zum Ende des BWZ mit Auslands-BAföG (mit Ausnahme des Auslandszuschlags und der Aufwendungen für die Krankenversicherung) weitergefördert. Diese Förderung wird jedoch auf die Jahresfrist aus § 5 a und § 16 Abs. 1 S. 1 BAföG angerechnet, der Anspruch auf Auslands-BAföG ist in eben dieser Höhe ausgeschöpft. Die komplette Dauer des BWZ wird also unabhängig von der tatsächlichen Durchführbarkeit des Studiums auf die Jahresfrist in § 5a und § 16 BAföG angerechnet. Es steht Auszubildenden frei, die Ausbildung durch Mitteilung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterbrechen und sich so einen Anspruch auf den Rest der 12-monatigen Auslandsförderung zu erhalten und ggf. eine Ausbildung im Inland fortzusetzen bzw. aufzunehmen.
- c. Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte vollständig und ausschließlich online angeboten, besteht keine erneute Verpflichtung zur Rückreise ins Zielland und die Ausbildung kann online von Deutschland aus beendet werden. Es steht Auszubildenden frei, ins Zielland zurückzureisen. Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ein einziges weiteres Mal gewährt.
- d. Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte auch in Gestalt von Präsenzveranstaltungen angeboten, müssen Auszubildende unter Einhaltung der zeitlichen Maßgaben (vgl. I 1 Buchstabe e und f) ins Zielland reisen, wenn der Anspruch auf Auslands-BAföG fortbestehen soll. Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ggf. auch mehrfach gewährt. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Förderung nach den unter I 1 Buchstabe b dargestellten Regelungen.
- e. Befinden sich Auszubildende im Ausland und möchten diese aufgrund der Corona-Situation nach Deutschland zurückkehren, obwohl eine offizielle Reisebeschränkung (ggf. noch) nicht vorliegt („freiwilliger Abbruch“) und wird die Ausbildung nicht online angeboten, gilt folgendes:

Die freiwillige Beendigung führt zu einem Verlust der Förderungsfähigkeit. Auszubildende können mit Blick auf die bereits bestehende Regelung in § 15b Absatz 2a BAföG im Falle einer sich anschließenden Ausbildung im Inland bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegebenenfalls zwei Monate Ausbildungsförderung zur Überbrückung beantragen.

II. Für alle Fälle eines über das Sommersemester 2020 hinauslaufenden BWZ gilt ab sofort:

Für das Wintersemester 2020/21 gelten die unter I. genannten Regelungen. Im Hinblick auf Änderungen bezüglich des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Reisebeschränkungen im Zielland ist ein Aktensturz vorzunehmen, in dessen Folge gegebenenfalls Änderungsbescheide zu erlassen sind.

Für alle Altfälle, also diejenigen, die von den coronabedingten Änderungen im Sommersemester 2020 betroffen waren, gilt:

1. Ausbildung in einem Drittstaat oder Praktikum

- a. Im Falle einer Förderung der Ausbildung in einem Drittstaat oder bei der Förderung eines Praktikums werden – zusätzlich zu den vor Ausbruch der Corona-Pandemie absolvierten Zeiten - aus dem Zeitraum seit März 2020 (Ausbruch Corona) alle Zeiträume auf die grundsätzlich gem. § 16 BAföG zur Verfügung stehende Förderdauer von einem Jahr angerechnet, die im Rahmen von Präsenzstudien und / oder Online-Kursen absolviert wurden. Für die Berechnung gilt das Monatsprinzip. Die verbleibenden Monate (12 Monate minus Monate der absolvierten Zeiten) dürfen entsprechend der oben dargestellten „Regelungen für Neufälle“ (I.) unmittelbar im Anschluss an das Sommersemester 2020 (bzw. bei anderweitiger zeitlicher Untergliederung des Hochschuljahres, z. B. Trimester, im Anschluss an den aktuell bereits mit Auslandsförderung geförderten Zeitraum) nachgeholt werden, allerdings nur dann, wenn Online-Kurse weiter besucht wurden.
- b. Sofern die nachzuholenden Monate nur noch zu einer Restförderdauer führen würden, die nicht sinnvoll verwendet werden kann (z. B. weil der verbleibende Zeitraum zu kurz ist, um die noch notwendigen Kurse zu belegen und den Auslandsaufenthalt so einem Ausbildungserfolg zuzuführen), so kann das zuständige Amt für Ausbildungsförderung im Einzelfall entsprechend 16.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG für eine über die Jahresfrist in § 16 Absatz 1 BAföG genannte Dauer hinaus Ausbildungsförderung gewähren.
- c. Sofern die Ausbildung im Ausland erst zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann, etwa, weil das Praktikum nur zu bestimmten Zeiten im Jahr angeboten wird, so ist die Unterbrechung im Hinblick auf den zusammenhängenden Zeitraum i. S. v. § 16 Absatz 1 BAföG förderungsrechtlich unschädlich. Voraussetzung dafür ist, dass die Auszubildenden einen Nachweis darüber erbringen, dass die Ausbildung nur zu einem ganz bestimmten späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann. Bis zur Fortsetzung der Ausbildung im Ausland wird die Förderung mit Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland eingestellt. Davon unberührt bleibt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Förderung einer ggf. in der Zwischenzeit im Inland betriebenen Ausbildung.
- d. Wurden angebotene Online-Kurse nicht absolviert, gilt der Auslandsaufenthalt als unterbrochen und eine erneute Förderung ist mangels zusammenhängenden Zeitraums gemäß § 16 BAföG ausgeschlossen.
- e. Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend für die Anwendung von § 5a BAföG hinsichtlich der auch dort maximal auf 1 Jahr befristeten Wirkung.

2. Ausbildung innerhalb der EU / Schweiz

Für eine Ausbildung innerhalb der EU oder der Schweiz gilt grundsätzlich dasselbe, so lange die Auszubildenden sich auf die nach § 5a BAföG unberücksichtigten Ausbildungszeiten von bis zu einem Jahr berufen. Allerdings ist in diesen Fällen für den Personenkreis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BAföG eine Unterbrechung für eine eventuelle erneute Förderung in der Zukunft unschädlich. Die oder der Auszubildende kann den

Zeitpunkt des Nachholens entsprechend der individuellen Planung des Ausbildungsverlaufs selbst bestimmen.

IV. Förderung von in der Ausbildungsverordnung verpflichtend vorgeschriebenen Auslandsaufenthalten

Bezüglich der Förderung von verpflichtend in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Auslandsaufenthalten wird die hochschulrechtliche Entscheidung über die Möglichkeit der Durchführung sowie Zeit und Dauer des Auslandsaufenthaltes nachgezeichnet. Im Ergebnis ist deshalb auch unabhängig von der Maßgabe eines zusammenhängenden Zeitraums in § 16 BAföG eine spätere Fortsetzung des Auslandsaufenthaltes förderungsfähig. In nachgewiesenen Einzelfällen kann die Verschiebung des Auslandsaufenthaltes eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aus schwerwiegenden Gründen gem. § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG begründen.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert. Die Übersicht auf der Internetseite www.bafög.de zu Corona-bedingten Fragen wird fortlaufend aktualisiert, sodass auf diese auch bei künftigen Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Pandemie-Thema jeweils verwiesen werden sollte.

Im Auftrag

gez. Dr. Stegemann